

Dokumentation und Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

I. Zu Grunde liegender Sachverhalt

1. Die Firma Komesker Energie Friedrichshof 2. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG (folgend Komesker) mit Sitz in 17091 Tützpatz, Gültzer Weg 2, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N163 im Windeignungsgebiet Altentreptow-West, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Stadt Altentreptow (Gemarkung Altentreptow, Flur 1, Flurstück 50), und stellte dafür mit Datum vom 18.05.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS). Das Genehmigungsverfahren wird beim StALU MS unter folgendem Aktenzeichen geführt: StALU MS 51 571/1725-1/2022 (1 WKA). Die Anlage soll sich einem Vorbestand von 39 bestehenden WKA im WEG AT-West anschließen und so die bestehende Windfarm ergänzen/erweitern/ändern.

Bei einem zu verzeichnenden Bestand insgesamt von 35 WKA wurde für die Windfarm AT-West bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 1 UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Prüfung erfolgte gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 UVPG. Sofern in diesem Prüfvermerk nicht explizit auf gesonderte Inhalte gem. der Nummerierung der Anlage 3 des UVPG eingegangen wurde, waren diese für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nicht relevant.

Es ist hervorzuheben, dass die gegenständliche Anlage nicht in der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 betrieben werden soll.

Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG wird derzeit beim StALU MS geführt.

II. Eckpunkte der allgemeinen UVP-Vorprüfung

a. Allgemeine Daten zum Vorhaben:

Der UVP Vorprüfung lagen folgende allgemeine Daten des Vorhabens zu Grunde:

Windfarm WEG Altentreptow-West mit einem Bestand von 39 Windkraftanlagen

Betriebsstätte	: StALU MS 51 571/1725-1/2022
Antragseingang	: 18.05.2022
Projekt	: 1 WKA des Typs Nordex N-163 (Leistung 6,8 MW)
Landkreis	: Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde	: 17087 Altentreptow
Genehmigungs-Nr.	: offen
Antragsteller	: Firma Komesker Energie Friedrichshof,

2. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Anlage wurde noch nicht errichtet.

b. Datengrundlagen

aa. Als Datenquellen für die Durchführung dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurden von der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen genutzt:

[1] Antrag der Firma Komesker auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 18.05.2022

[2] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Kap. 13.5.1, BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Mai 2022

[3] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Kap. 13.5.2, BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, Mai 2022

[4] Kartierung, Kap. 13.5.2, Grünspektrum Landschaftsökologie, Dr. rer. nat. Volker Meitzner, 23.07.2021

[5] Abschlussbericht Zugvogelerfassung, Kap. 13.5.2, CompuWelt-Büro, Rene Feige; 25.06.2021

[6] UVP-Unterlagen, Kap. 14.1 ff; Studie zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls; BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten, 24.05.2022

[7] Maßnahmen bei Betriebseinstellungen, Kap. 8.1.2

[8] Schallgutachten, Kap. 5.1.2; I17 Wind GmbH & Co. KG, Nr. I17-SCH-2022-045 v. 21.04.2022

[9] Schattenwurfberechnung, Kap 5.1.4; I17 Wind GmbH & Co. KG, Nr. I17-Schatten-2022-040 v. 20.04.2022

[10] Vermerk zur optisch bedrängenden Wirkung des Vorhabens, StALU MS 51d v. 11.08.2022

bb. Die dem StALU MS zur Verfügung stehenden Datengrundlagen wurden mithilfe der öffentlich zugänglichen Kartenportale des Landes Mecklenburg-Vorpommern (z.B. GAIA-MV, Umweltkartenportal) überprüft.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UVPG wurde durch das StALU MS anhand der Tabelle [6] geprüft.

III. Ergebnis und Einschätzung der Genehmigungsbehörde

Die Vorprüfung ergab, dass nach den Maßstäben des § 9 UVPG in der aktuell geltenden Fassung keine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben besteht.

Das Ergebnis wird auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sowie im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

StALU MS 51d, 10.10.2022